

# Amtsblatt

für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal  
„Zwischen Jäglitz und Glinze“



<http://www.heiligengrabe.de>

12. Jahrgang

Freitag, den 30. Mai 2003

Nummer 05/ Woche 22

## Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL	
Lfd. Nr.	Inhalt des amtlichen Teils
01	Haushaltssatzung der Gemeinde Jabel 2003
02	Straßenausbaubeitragssatzung Heiligengrabe „Weg durch den Elisenhain“
03	Straßenausbaubeitragssatzung Zaatze „Weg nach Maulbeerwalde“
04	Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Blandikow
05	Öffentliche Bekanntmachung des Einwohnermeldeamtes
06	Hinweis des Ordnungsamtes
07	Prüfung der Standfestigkeit von Grabmalen und Fundamenten
08	Bekanntmachung über die Berufung des Wahlleiters und dessen Stellvertreters
09	Aufruf des Wahlleiters zur Bildung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2003
10	Bekanntmachung über die Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise zur Kommunalwahl 2003
11	Bekanntmachung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin – Bodenordnungsverfahren Glienicke/Wasserspeicher
12	Bekanntmachung des Landesamtes für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg

## ANSCHRIFT

Amt  
Heiligengrabe/Blumenthal  
Am Birkenwäldchen 1 a  
16909 Heiligengrabe

### Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

### Sprechstunden des Revierpolizisten

Dienstag: 13.00 - 15.00 Uhr  
Ort: Am Birkenwäldchen 1  
Tel.: 033962 / 50141

Sprechstunden der Schiedsperson  
 Zeit: jeden 1. Dienstag im Monat von 16.30 – 17.30 Uhr  
 Ort: Amt Heiligengrabe/Blumenthal,  
 Am Birkenwäldchen 1a, 16909 Heiligengrabe

Wichtige Rufnummern

Sekretariat/Vermittlung	Frau Gerks	67 – 0
Amtsleiter	Herr Hamelow	67 301
Fax		67 333
Standesamt	Frau Kreßner	67 311
Friedhofsverwaltung Protokoll- und Sitzungsdienst	Frau Runge	67 310
Einwohnermeldeamt	Frau Krüger	67 312
Personalverwaltung	Frau Breitsprecher	67 309
Kindergärten- u. Schulverwaltung Feuer- und Zivilschutz	Frau Schmalenberg	67 308

Leiter Kämmerei	Herr Kippenhahn	67 317
Kasse /Vollstreckung	Frau Kiesewalter	67 324
Steuern /Abgaben	Frau Scholz	67 324
Buchhaltung	Frau Rosin	67 313
Investitionen	Frau Schwarze	67 314

Leiter Bauamt	Herr Schirdewan	67 318
Bauverwaltung	Herr Friedrich-Wellnitz	67 321
Wohnraum- und Gebäudeverwaltung	Frau Groth	67 315
Bauüberwachung / ABM	Frau Jörß	67 316
Liegenschaften	Frau Madjar	67 320
Bauhof	Herr Seier	67 303

Gewerbe- und Ordnungsamt	Frau Otto	67 322
-----------------------------	-----------	--------

## Sprechzeiten der Bürgermeister der Gemeinden des Amtsbereiches Heiligengrabe/Blumenthal

Gemeinde	Bürgermeister	Sprechzeiten
Blandikow	Lüdke, Wilfried	montags 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50553
Blesendorf	Wolfram Hlouschek	montags ab 20.00 Uhr Tel. 033962 - 50254
Blumenthal	Ramona Hanisch	dienstags 17.00 – 18.00 Uhr Tel. 033984-70228
Grabow	Bork, Hans-Joachim	dienstags 18.00 - 19.00 Uhr Tel. 033984-70373
Heiligengrabe	Preuß, Reinhard	dienstags 16.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50908
Jabel	Götzke, Eva	jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat 17.00 - 18.00 Uhr Tel.: 03394 / 440425 (priv.)
Liebenthal	Streng, Joachim	donnerstags 18.00 - 19.00 Uhr
Maulbeerwalde	Seier, Norbert	dienstags 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50255
Papenbruch	Berndt Woelfert	jeden 3. Mittwoch im Monat 19.00 - 19.30 Uhr
Rosenwinkel	Spiller, Richard	mittwochs 14.00 - 16.00 Uhr Tel. 033984-70254
Wernikow	Mundt, Klaus	montags 16.00 - 18.00 Uhr Tel. 03394-433934
Zaatzke	Kluchert, Joachim	dienstags 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 03394-433568

---

## Amtlicher Teil

01	Haushaltssatzung Jabel 2003
----	-----------------------------

Amt Heiligengrabe/Blumenthal  
Gemeindevertretung Jabel

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0002/03	071/03	17.04.2003	X	

**Betreff:** Haushaltssatzung 2003  
**Rechtsgrundlagen:** § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO); Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO Bbg.) in den jeweils gültigen Fassungen  
**Beschlusstext:** Die Gemeindevertretung Jabel beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003.  
**Anlagen:** Geforderte Anlagen gemäß § 2 GemHVO:  
 Gesamtplan  
 Einzelpläne des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes  
 Vorbericht  
 Finanzplan mit Investitionsprogramm  
 Übersicht die aus Verpflichtungsermächtigungen  
 Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden und der Rücklagen  
 Wirtschaftspläne  
 Stellenplan

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		7			
anwesende Vertreter		5			
Beschlossen mit dem Ergebnis				Protokoll Sitzung vom:	
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
5	-	-	-	Seite:	

H a m e l o w  
Amtdirektor

Siegel

G ö t z k e  
Bürgermeisterin und Vorsitzende  
der Gemeindevertretung

H a u s h a l t s s a t z u n g  
der Gemeinde Jabel für das Haushaltsjahr 2003

Auf Grund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17. April 2003 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	184.600 EUR
in der Ausgabe auf	184.600 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	43.700 EUR
in der Ausgabe auf	43.700 EUR

festgesetzt.

## § 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt	
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	17.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	30.700 EUR

## § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	300 v. H.

## § 4

- Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn Sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Kämmerer. Sind die Ausgaben erheblich, so bedürfen Sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im übrigen sind Sie der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. Erheblich im Sinne dieser Regelung sind alle Ausgaben mit einem Wertvolumen größer als 2.500,-- EUR.
- Die Leistungen für Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen bedarf dem Erlass einer Nachtragssatzung, sofern die Ausgaben für den durch den Gemeindehaushalt zu tragenden Finanzierungsanteil die Höhe von 10 v. H. Der Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes übersteigen.
- Die Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5, mit Ausnahme der Gruppen 500, 510 und 660 und die Ausgaben der Hauptgruppe 6 sind in den jeweiligen Abschnitten des Haushaltsplanes gegenseitig deckungsfähig.

4. Der Kämmerer ist berechtigt im Abschnitt 9, allgemeine Finanzwirtschaft, in unbegrenzter Höhe, über außer- und überplanmäßige Ausgaben zu entscheiden, wenn sie unabweisbar sowie für die Jahresrechnung notwendig sind.

Die Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt.

In die Anlagen zur Haushaltssatzung kann in der Amtsverwaltung, Am Birkenwäldchen 1a, in Heiligengrabe Einsicht genommen werden.

Heiligengrabe, den 28.04.2003

E g m o n t H a m e l o w  
Amtdirektor

Siegel

E v a G ö t z k e  
Vorsitzende der  
Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Jabel in ihrer Sitzung am 17. April 2003 beschlossene Satzung bekannt.

Heiligengrabe, den 30.05.2003

Hamelow  
Amtdirektor

02	Straßenausbaubeitragssatzung Heiligengrabe „Weg durch den Elisenhain“
----	-----------------------------------------------------------------------

Amt Heiligengrabe/Blumenthal  
Gemeindevertretung Heiligengrabe

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0012/03	272/03	24.04.2003	X	

Betreff: Straßenausbaubeitragssatzung Weg durch den Elisenhain  
Rechtsgrundlagen: Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG);  
 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO); Allgemeine  
 Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Heiligengrabe vom 24.09.1999  
Beschlusstext: Die Gemeindevertretung beschließt rückwirkend zum 1.12.2002, den in der  
 Anlage befindlichen Entwurf einer Straßenausbaubeitragssatzung zum Ausbau  
 des Weges durch den Elisenhain als Satzung und nimmt die der  
 Beitragssatzung zugrundeliegende Kalkulation zustimmend zur Kenntnis. Die  
 Satzung ist der Kommunalaufsicht des Landkreises OPR gem. § 5 Abs. 3 der  
 GO anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

**Begründung:** Gem. § 8 KAG sollen Beiträge als Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung öffentlicher Einrichtungen (Straßen, Wege, Plätze) erhoben werden. Die Erstellung einer Einzelsatzung für den Weg durch den Elisenhain erfolgt auf der Grundlage des § 11 der allgemeinen Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Heiligengrabe vom 24.09.1999 ("Wirtschaftswege und sonstige Straßen": Im Falle des Ausbaus von Wirtschaftswegen und sonstigen Straßen i.S. von § 3 Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes ist für jede Maßnahme eine gesonderte Beitragssatzung zu erlassen.).

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		11		Protokoll Sitzung vom:	
anwesende Vertreter		10			
Beschlossen mit dem Ergebnis				Seite:	
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
9	-	-	1		

H a m e l o w  
 Amtsdirektor

Siegel

Preuß  
 Bürgermeister und Vorsitzender  
 der Gemeindevertretung

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen  
 für den Ausbau des Weges durch den Elisenhain  
 (Straßenausbaubeitragssatzung Elisenhain) in der Gemeinde Heiligengrabe**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) und der §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl S. 200), jeweils in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 11 der allgemeinen Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Heiligengrabe vom 24.09.1999, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe am 24.04.2003 folgende „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau des Weges durch den Elisenhain“ (Straßenausbaubeitragssatzung Elisenhain) beschlossen:

Der Weg durch den Elisenhain ist ein öffentlicher Gemeindeweg im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes mit verbindender Funktion von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen.

**§ 1  
 Beitragstatbestand**

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, einer neuen Straßenbeleuchtung am Weg durch den Elisenhain vom Wohngebiet „Am Dröbel“ zur Blesendorfer Straße, erhebt die Gemeinde Beiträge von den Beitragspflichtigen nach § 8 als Gegenleistung dafür, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

## § 2

### Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
  1. die Herstellung der Straßenbeleuchtung und der erforderlichen Nebeneinrichtungen
  2. die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen an den beitragsfähigen Kosten beträgt 10 v.H.
- (4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung des Weges.

## § 3

### Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

## § 4

### Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der

- (a) auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
- (b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5-7 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

## § 5

### Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme des ausgebauten Weges besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke).  
Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach § 6 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des ganzen Grundstücks.

## § 6

### Nutzungsfaktoren für Grundstücke

- (1) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, wenn
  - a) sie ohne Bebauung sind, bei
    - Waldbestand oder Wasserflächen **0,015**
    - Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland **0,03**
    - gewerblicher Nutzung ( z.B. Bodenabbau etc.) **1,0**
  - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Lagerflächen) **0,5**



- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, 1,0  
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,  
für die Restfläche gilt Buchstabe a),
- d) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5  
mit Zuschlägen von je 0,5 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,  
für die Restfläche gilt Buchstabe a)
- (2) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung Vollgeschosse sind.

### § 7

#### Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung, Erneuerung und Verbesserung des Weges beträgt  
**0,266282 €/m<sup>2</sup>.**

### § 8

#### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

### § 9

#### Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2002 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, den 28.04.2003

Reinhard Preuß  
Bürgermeister und  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Egmont Hamelow  
Amtsdirektor

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung vom 24.04.2003 beschlossene Straßenausbaubeitragssatzung „Weg durch den Elisenhain“ im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 30.05.2003

Hamelow  
Amtsdirektor

03	Straßenausbaubeitragssatzung Zaatzke „Weg nach Maulbeerwalde“
----	---------------------------------------------------------------

Amt Heiligengrabe/Blumenthal  
Gemeindevertretung Zaatzke

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0004/03	146/03	08.05.2003	<b>X</b>	

- Betreff:** Straßenausbaubeitragssatzung Weg nach Maulbeerwalde
- Rechtsgrundlagen:** Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG);  
Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO)
- Beschlusstext:** Die Gemeindevertretung beschließt, den in der Anlage befindlichen Entwurf einer Straßenausbaubeitragssatzung zum Ausbau des Weges nach Maulbeerwalde als Satzung. Die Satzung ist der Kommunalaufsicht des Landkreises OPR gem. § 5 Abs. 3 der GO anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.
- Begründung:** Gem. § 8 KAG sollen Beiträge als Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung öffentlicher Einrichtungen (Straßen, Wege, Plätze) erhoben werden. Der beabsichtigte Ausbau des Weges nach Maulbeerwalde kann nur bei Vorliegen einer Straßenausbaubeitragssatzung über das Programm "Ländlicher Wegebau" gefördert werden.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		9		Protokoll Sitzung vom:	
anwesende Vertreter		8			
Beschlossen mit dem Ergebnis				Seite:	
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
6	-	2	-		

H a m e l o w  
 Amtsdirektor

Siegel

K l u c h e r t  
 Bürgermeister und  
 Vorsitzender der  
 Gemeindevertretung

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen  
 für den Ausbau des Weges nach Maulbeerwalde  
 (Straßenausbaubeitragssatzung Weg nach Maulbeerwalde) in der Gemeinde Zaatzke**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) und der §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl S. 200), jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zaatzke am 08.05.2003 folgende „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau des Weges nach Maulbeerwalde“ (Straßenausbaubeitragssatzung Weg nach Maulbeerwalde) beschlossen:

Der Weg nach Maulbeerwalde ist ein öffentlicher Gemeindeweg im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes mit gemeindeverbindender Funktion und Anschlussfunktion an das überörtliche Straßennetz.

**§ 1  
 Beitragstatbestand**

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erneuerung und Verbesserung von Einrichtungen und Anlagen im Bereich des öffentlichen Gemeindeweges nach Maulbeerwalde erhebt die Gemeinde Beiträge von den Beitragspflichtigen nach § 8 als Gegenleistung dafür, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

**§ 2  
 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erneuerung und Verbesserung der Einrichtungen und Anlagen benötigten Grundflächen.
  2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme.
  3. die Herstellung, Erneuerung und Verbesserung von
    - a) Fahrbahn,
    - b) Rinnen und Bordsteinen,
    - c) Trenn-, Seiten-, Rand - und Sicherheitsstreifen

- d) Grundstückszufahrten
  - e) Durchlässe mit Sicherungseinrichtungen
  - f) Entwässerungseinrichtungen
  - g) Böschungen, Schutz - und Stützmauern
  - h) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten
  - i) unselbständige Grünanlagen
  - j) Verkehrsbeschilderung.
4. die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung des Weges.

### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

### § 4

#### Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
- (a) auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
  - (b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5-7 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart (%)	anrechenb. Breiten (m)	Anteil der Beitragspflichtigen
<b>Gemeindeverbindungsstraße</b>		
a) Fahrbahn	8,50	10
b) Rinnen und Bordsteine	-	10
c) Park- und Halteflächen	je 5,00	10
d) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen	je 2,50	10
e) Böschungen, Schutz - und Stützmauern	je 2,50	10
f) Oberflächenentwässerung und Durchlässe	-	10
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00	10
h) Verkehrsbeschilderung	-	10

Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

## § 5

### Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme des ausgebauten Weges besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke).  
Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach § 6 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeinhalt des ganzen Grundstücks.

## § 6

### Nutzungsfaktoren für Grundstücke

- (1) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, wenn
- a) sie ohne Bebauung sind, bei
    - Waldbestand oder Wasserflächen **0,015**
    - Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland **0,03**
    - gewerblicher Nutzung ( z.B. Bodenabbau etc.) **1,0**
  - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Lagerflächen) **0,5**
  - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,0**  
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,  
für die Restfläche gilt Buchstabe a),
  - d) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,5**  
mit Zuschlägen von je 0,5 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,  
für die Restfläche gilt Buchstabe a)
- (2) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung Vollgeschosse sind.

## § 7

### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

### **§ 8 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, den 09.05.2003

Joachim Kluchert  
Bürgermeister und  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Egmont Hamelow  
Amtsdirektor

#### Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Zatzke in ihrer Sitzung vom 08.05.2003 beschlossene Straßenausbaubeitragssatzung „Weg nach Maulbeerwalde“ im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 30.05.2003

Hamelow  
Amtsdirektor

## **Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Blandikow**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBL. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBL. I S. 298) in der jeweils gültigen Fassung und § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 10.06.1999 (GVBL. I S. 211) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBL. I S. 62) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Blandikow in der Sitzung am 15.05.2003 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Dies gilt auch für solche öffentliche Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen ist.
- (3) Die Reinigung umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten Parktaschen sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 1 StVO. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,5 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.
- (4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

### **§ 2**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege wird dem Eigentümer der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Erschlossen ist ein Grundstück, das von der Straße aus genutzt oder erreicht werden kann, ohne dass rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen.  
Sind Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

### § 3

#### Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind wöchentlich zu reinigen. Hierzu gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub und Unrat, sowie das Mähen von Rasen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Kehricht und Unrat aus dem Gehwegbereich dürfen nicht auf die Fahrbahn verbracht werden.
- (2) Während der Vegetationsperiode ist das Straßenbegleitgrün kurz zu halten.
- (3) Die Geh- und Radwege werden durch die Grundstückseigentümer gereinigt und bewuchsfrei gehalten.
- (4) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (5) Die Gehwege sind in einer Breite von bis zu 1,5 Meter von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzter Schnee auf Baumscheiben abzulagern.
- (6) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (7) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Wartehäuschen als auch das Ein- und Aussteigen aus dem Bus gewährleistet ist.
- (8) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrbahnverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (9) Nach dem Ende winterlicher Verhältnisse sind die im Straßenbereich verbliebenen abstumpfenden Mittel unverzüglich durch den Reinigungspflichtigen zu beseitigen.
- (10) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

### § 4

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
  2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor.



## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 30.05.2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung Beschluss-Nr. 17/94 vom 17.11.1994 sowie die Änderung der Straßenreinigungssatzung Beschluss-Nr. 53/96 vom 09.08.1996 außer Kraft.

Die vorstehende Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Blandikow wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, den 16.05.2003

Wilfried Lüdke  
Vorsitzender der Gemeindevertretung  
und Bürgermeister

Egmont Hamelow  
Amtsdirektor

### Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Blandikow in ihrer Sitzung vom 15.05.2003 beschlossene Straßenreinigungssatzung im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 30.05.2003

Hamelow  
Amtsdirektor

05	Öffentliche Bekanntmachung des Einwohnermeldeamtes
----	----------------------------------------------------

### **Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten gemäß des Brandenburgischen Meldegesetzes**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

wir möchten alle Bürger des Amtsbereiches Heiligengrabe/Blumenthal, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, auf ihr Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten hinweisen.

Das Recht auf Widerspruch ist zu folgenden Datenübermittlungen, geregelt im Gesetz über das Meldewesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Meldegesetz – BbgMeldeG) vom 26. Mai 1999 (GVBl. Teil I – Nr. 10 vom 17. Juni 1999) möglich.

- Auskünfte an Parteien, politische Vereinigungen u. a. im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und -entscheiden sowie Bürgerentscheiden - § 33 Abs. 1 bis 3 BbgMeldeG,
- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen - § 33 Abs. 4 BbgMeldeG sowie
- Datenübermittlungen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, der nicht Sie, sondern Familienangehörige von Ihnen angehören - § 30 Abs. 2 BbgMeldeG.

Die aufgeführten Widersprüche gelten unbefristet bzw. bis auf Widerruf für das Melderegister des Einwohnermeldeamtes, bei dem sie eingelegt wurden.

Ein bereits eingelegter Widerspruch ist weiterhin gültig.

*Ihr Einwohnermeldeamt*

06	Hinweise des Ordnungsamtes
----	----------------------------

### **Hausnummern am Grundstück erkennbar?**

Mit den neuen Zustellfirmen sind auch neue Zusteller unterwegs, die sich in ihrem Ort nicht auskennen und auf Hausnummern an den Grundstücken angewiesen sind. Haben Sie ihre Hausnummer gut lesbar an ihrem Haus oder Zaun angebracht ? Grundstücke müssen außerdem für den Fall des Einsatzes von Polizei, Feuerwehr, Krankenwagen und Ärzten leicht auffindbar sein. Das sollte auch in Ihrem Interesse liegen! **Bitte sorgen Sie für eine lesbare Anbringung Ihrer Hausnummer am Grundstück.**

*Ihr Ordnungsamt*

## **Einhaltung der Straßenreinigungssatzungen in den Gemeinden des Amtsbereiches**

In allen Gemeinden des Amtsbereiches Heiligengrabe/Blumenthal haben die Gemeindevertretungen die Satzung über die Durchführung der Straßenreinigung beschlossen. Das Ordnungsamt weist ausdrücklich noch einmal darauf hin, dass alle Bürger bzw. Grundstückseigentümer ihrer Straßenreinigungspflicht regelmäßig nachzukommen haben. Fahrbahnen und Gehwege sind wöchentlich zu reinigen. Hierzu gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub und Unrat, sowie das Mähen von Rasen. Wird die Reinigungspflicht nicht eingehalten, werden diese Verstöße laut Straßenreinigungssatzung der jeweiligen Gemeinde mit Geldbuße geahndet.

*Ihr Ordnungsamt*

07	Prüfung der Standfestigkeit von Grabmalen und Fundamenten
----	-----------------------------------------------------------

Grabmale und Fundamente müssen gemäß der „Unfallverhütungsvorschrift Friedhöfe und Krematorien (VSG 4.7 § 9) vom 01.01.2000“ nach anerkannten Regeln der Baukunst errichtet sein. Zu den anerkannten Regeln der Baukunst gehören die „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks. Grabmale, die sich in ihrem Gefüge gelockert haben und wackeln oder auf Grund von Fundamentsetzungen schräg stehen, sind nicht mehr standsicher.

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht auf Friedhöfen kommt der Haftung für Schadensfälle, die durch schadhafte, unsicher stehende, verwitterte oder brüchige Grabmale oder durch Ablösen einzelner Teile derselben verursacht werden, besondere Bedeutung zu.

Der Nutzungsberechtigte haftet als Eigenbesitzer des Grabmals für Schäden, die durch das betreffende Grabmal verursacht worden sind. Der Gemeinde bzw. dem Amt Heiligengrabe/Blumenthal steht aber eine gewisse Sorgfaltspflicht zu.

**Wir weisen Sie darauf hin, dass Kontrollen zu der Standfestigkeit der Grabmale am 07.07.2003 und 08.07.2003 erfolgen werden (siehe Ablaufplan). Die Prüfung erfolgt durch das Gutachterbüro Torsten Köster mit Hilfe der dafür vorgesehenen Prüfgeräte. Die Prüfergebnisse werden schriftlich festgehalten. Nicht mehr ausreichend standsichere Grabmale erhalten einen Klebezettel.**

Ablaufplan für die Standfestigkeitsprüfungen:

Erster Prüfungstag ist Montag, der 07.07.2003:

1. Grabow	8.00 Uhr
2. Blumenthal OT Horst	9.30 Uhr
3. Blumenthal OT Dahlhausen	10.00 Uhr
4. Blumenthal	11.00 Uhr
5. Blandikow	13.30 Uhr
6. Papenbruch	15.30 Uhr
7. Liebenthal	16.30 Uhr

Zweiter Prüfungstag ist Dienstag, der 08.07.2003:

1. Heiligengrabe Dorf	8.00 Uhr
2. Heiligengrabe Dröbel	10.30 Uhr
3. Maulbeerwalde	11.15 Uhr
4. Blesendorf	12.30 Uhr
5. Ganzow	13.30 Uhr
6. Wernikow	14.00 Uhr
7. Zaatze OT Glienicke	14.45 Uhr
8. Jabel	16.00 Uhr

Die Anfangszeiten auf den ersten Friedhöfen eines jeden Prüftages sind fest. Auf den nachfolgenden Friedhöfen kann es zu zeitlichen Verschiebungen - durch die Gegebenheiten auf den davor liegenden Friedhöfen - kommen.

*Ihre Friedhofsverwaltung*

08	Bekanntmachung über die Berufung des Wahlleiters und dessen Stellvertreters
----	-----------------------------------------------------------------------------

Der Amtsausschuss hat auf seiner Sitzung am 28.05.2003 gemäß § 45 Abs. 1 des Fünften Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform, Frau Christiane Kreßner zur Wahlleiterin und Frau Manuela Runge zur stellvertretenden Wahlleiterin berufen.

*H a m e l o w*  
*Amtsdirektor*

09	Aufruf des Wahlleiters zur Bildung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2003
----	----------------------------------------------------------------------------------

Der Wahlleiter ruft alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen auf, wahlberechtigte Personen aus dem Wahlgebiet als Beisitzer des Wahlausschusses vorzuschlagen.

Die Beisitzer des Wahlausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und werden vom Wahlleiter berufen.

Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.  
Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen keine ehrenamtliche Tätigkeit im Wahlausschuss ausüben.

Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit dürfen insbesondere ablehnen:

1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. wahlberechtigte Personen, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben,
4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder wegen einer Krankheit oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen.

Die Vorschläge für die Beisitzer des Wahlausschusses sind bis zum 27. Juni 2003 von den vertretenden Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen beim Wahlleiter, Am Birkenwäldchen 1a, in 16909 Heiligengrabe einzureichen.

*Wahlleiterin*  
*K r e ß n e r*

10	Bekanntmachung über die Anzahl und Abgrenzung der Wahlkreise
----	--------------------------------------------------------------

Das Wahlgebiet zur Kommunalwahl am 26. Oktober 2003 umfasst alle 12 Gemeinden des jetzigen Amtes Heiligengrabe /Blumenthal.

Das Wahlgebiet wird in 6 Wahlkreise aufgeteilt.

Folgende Gemeinde bzw. Gemeinden bilden einen Wahlkreis:

Wahlkreis 1 Liebenthal, Papenbruch Blandikow	Wahlkreis 2 Grabow bei Blumenthal, Rosenwinkel,
Wahlkreis 3 Heiligengrabe	Wahlkreis 4 Zaatzke, Jabel
Wahlkreis 5 Wernikow, Blesendorf, Maulbeerwalde	Wahlkreis 6 Blumenthal

*Wahlleiterin*  
*Kreßner*

11	Bekanntmachung des Amtes für Flurneueordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin – Bodenordnungsverfahren Glienicke/Wasserspeicher
----	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Bodenordnungsverfahren  
Glienicke/ Wasserspeicher  
Verf.Nr.: 4165H**

**1. Änderungsbeschluss**

- Das durch den Beschluss vom 17. November 2002 festgelegte Verfahrensgebiet wird gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1174) i. V. m. § 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987, 3990), wie folgt geändert:
- Zum Verfahren werden die nachstehend aufgeführten Flurstücke zugezogen und auch insoweit das Bodenordnungsverfahren angeordnet:

Landkreis:	Ostprignitz-Ruppin
Gemeinde:	Zaatzke
Gemarkung:	Glienicke
Flur:	1
Flurstücke:	52, 154, 155,156

Die zugezogenen Flurstücke umfassen 1,0380 ha.

Die somit geänderte Größe des Verfahrensgebietes beträgt 1,7639 ha.

Die Grenze des Verfahrensgebietes ist auf dem Flurkartenauszug zum 1. Änderungsbeschluss dargestellt.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes anhand der Flurstücksgrenzen ist keine Vorentscheidung bezüglich der den Baulichkeiten ggf. zuzuordnenden Fläche.

3. Beteiligte des Verfahrens sind insbesondere die Eigentümer der Grundstücke und der Eigentümer der aufstehenden Bebauung sowie die Inhaber von Rechten an den Grundstücken oder der Bebauung.
4. Der Änderungsbeschluss wird in der Gemeinde Zaatzke öffentlich bekannt gemacht.
5. Über die zugezogenen Flurstücke darf bis zum Abschluss des Verfahrens nur mit Genehmigung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin verfügt werden. In den Grundbüchern werden für die Flurstücke ein Zustimmungsvorbehalt gemäß § 13 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 4 Bodenordnungsgesetz (BoSoG) eingetragen.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

### **Begründung**

Das Bodenordnungsverfahren Glienicke/ Wasserspeicher dient der Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum nach den Bestimmungen des LwAnpG.

Innerhalb des Verfahrens ist jeder Teilnehmer gemäß § 58 Abs. 1 LwAnpG für die von ihm abzutretenden Grundstücke in Land abzufinden, soweit er nicht einer Geldabfindung zugestimmt hat. Die Flurstücke 52, 154, 155 und 156 in der Flur 1 der Gemarkung Glienicke wurden daher als mögliche Abfindungsflächen gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 8 FlurbG mit Zustimmung der Eigentümer zum Verfahrensgebiet zugezogen.

Rechtsgrundlage für die Anordnung und Eintragung des Zustimmungsvorbehaltes ist § 13 Satz 2 GBBerG in Verbindung mit § 6 Abs. 4 BoSoG. Gemäß § 13 Satz 1 GBBerG können in Verfahren nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG dingliche Rechte an Grundstücken aufgehoben, geändert oder neu begründet werden. Der § 6 Abs. 4 BoSoG sieht bei entsprechender Anwendung vor, dass innerhalb eines Verfahrens nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG die Flurneuordnungsbehörde anordnen kann, dass über dingliche Rechte an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Abschluss des Verfahrens nur mit ihrer Genehmigung verfügt werden darf. Die Anordnung hindert Verfügungen jedoch nur, wenn im Grundbuch ein entsprechender Zustimmungsvorbehalt eingetragen ist.

Der Zustimmungsvorbehalt soll die Durchführung des angeordneten Verfahrens sichern. Insbesondere soll dadurch verhindert werden, dass Verfügungen über dingliche Rechte am Grundstück und grundstücksgleichen Rechten vorgenommen werden, die eine zügige Verfahrensführung beeinträchtigen oder verhindern. Gleichzeitig wird durch den Zustimmungsvorbehalt gewährleistet, dass das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin frühzeitig von allen grundstücksbezogenen Verfügungen erfährt und die Beteiligten zeitnah in die Verfahrensführung einbeziehen kann.

Die Anordnung des Zustimmungsvorbehaltes ist auch verhältnismäßig. Das Verfügungsrecht des Grundstückseigentümers ist nur unerheblich beschränkt, da Verfügungen jederzeit genehmigt werden, wenn diese die Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigen.

### **Einschränkungen**

Gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 34 bzw. § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen
- c) wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- oder Ufergehölze beseitigt werden sollen
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand unter sinngemäßer Anwendung von § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abschnitt c) vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen und weitergehende Ausgleichsleistungen festlegen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

### **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Die Beteiligten werden aufgefordert, grundstücks- oder gebäudebezogene Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses.



Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

ausgestellt: Neuruppin, 08.04.2003

Dielitzsch  
 Amtsleiter  
 (m. d. W. d. G. b. )

12	Bekanntmachung des Landesamtes für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg
----	--------------------------------------------------------------------------------

Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg  
 - Grundbuchbescheinigungsstelle für Energieleitungsrechte -

### Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Gemeinden Heiligengrabe, Liebenthal und Jabel in den Gemarkungen Heiligengrabe, Liebenthal und Jabel

Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) in der zuletzt geänderten Fassung i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sache rechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900), wird der Antrag der EMB GmbH, Großbeerenstraße 181-183 in 14482 Potsdam vom 23.04.2003 (Az.: 96-1320-93) auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits **bestehenden** Gashochdruckleitung (84.00 Pritzwalk - Wittstock) nebst Einrichtungen und Zubehör/Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemeinden Beveringen, Kemnitz, Alt Krüssow und Wilmersdorf öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag einschließlich der Karten kann im Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, Haus 5 (Zimmer 308 oder 301) nach vorheriger schriftlicher oder telefonischer (033203/36- 710 oder 823) Terminvereinbarung innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Das Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energieanlagen entstanden. Diese durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert daher nur den Stand vom 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geklärt werden.

Weil die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch **nicht** damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks bzw. mit der Energieanlage selbst erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Der Widerspruch kann durch den Grundstückseigentümer unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung beim Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden.  
Kleinmachnow, 09.Mai 2003

Ledder  
-Verwaltungsleiter-

## Nichtamtlicher Teil

### Baulandangebote des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal

<b>Gemeinde</b>	<b>16909 Blandikow</b>
Bezeichnung	Dorfstraße 18
Eigentümer	Gemeinde
Anzahl und Größe der Bauparzellen	1.319 m <sup>2</sup>
Erschließungszustand	ortsüblich
Weitere Angaben zum Objekt	Baujahr um 1900; großes Bauernhaus; letzte Nutzung als Kindertagesstätte; Mindestgebot: 60.000 €

<b>Gemeinde</b>	<b>16928 Blumenthal</b>
Bezeichnung	Bebauungsplan Nr.1 „Südliche Dorfstücke“
Eigentümer	Gemeinde Blumenthal
Anzahl und Größe der Bauparzellen	Größe des Baugebietes - ca. 1,7 ha; ca. 15 Bauparzellen mit unterschiedlichen Flächengrößen
Erschließungszustand	keine innere Erschließung
Wesentliche Festsetzungen	Allgemeines Wohngebiet; Einzel- und Doppelhäuser in ein geschossiger offener Bauweise; GRZ 0,3 / Satteldach 40° - 45 °

<b>Gemeinde</b>	<b>16928 Blumenthal</b>
Bezeichnung	Wittstocker Chaussee 5b und 6a
Eigentümer	Gemeinde
Anzahl und Größe der Bauparzellen	2 Bauparzellen - 1.005 m <sup>2</sup> und 632 m <sup>2</sup>
Erschließungszustand	äußere Erschließung vorhanden (Wasser, Abwasser, Telekom, Elektroenergie) Anschluss am Grundstück muss noch erfolgen
Wesentliche Festsetzungen	Wohnbebauung nach den Grundsätzen des § 34 BauGB möglich; umgebende Nutzungsart: MD Bauvorbescheid liegt vor
Weitere Angaben zum Objekt	Verkaufspreise: Wittstocker Chaussee 5b - 16.000 € Wittstocker Chaussee 6a - 11.000 €

<b>Gemeinde</b>	<b>16909 Heiligengrabe</b>
Bezeichnung	Zaatzker Weg
Eigentümer	Gemeinde
Anzahl und Größe der Bauparzellen	2 Bauparzellen; Gesamtfläche 3.313 m <sup>2</sup> , je Parzelle ca. 1.600 m <sup>2</sup>
Erschließungszustand	äußere Erschließung vorhanden (Wasser, Abwasser, Telekom, Erdgas, Elektroenergie)
Wesentliche Festsetzungen	Wohnbebauung nach den Grundsätzen des § 34 BauGB möglich; umgebende Nutzungsart: MI
Weitere Angaben zum Objekt	Verkaufspreis: je Parzelle 20.000 €

<b>Gemeinde</b>	<b>16909 Maulbeerwalde</b>
Bezeichnung	Jägerstraße
Eigentümer	Gemeinde
Anzahl und Größe der Bauparzellen	eine Parzelle mit 3.431 m <sup>2</sup>
Erschließungszustand	äußere Erschließung vorhanden (Wasser, Telekom, Elektroenergie) Anschlüsse an das Grundstück muss noch erfolgen
Wesentliche Festsetzungen	Wohnbebauung nach den Grundsätzen des § 34 BauGB möglich; umgebende Nutzungsart: MD; Bauvorbescheid liegt vor
Weitere Angaben zum Objekt	Verkaufspreis: 8.950 €

<b>Gemeinde</b>	<b>16909 Zaatzke</b>
Bezeichnung	Bebauungsplan Nr.1/1992 (ehemalige Gärtnerei)
Eigentümer	Gemeinde Zaatzke
Anzahl und Größe der Bauparzellen	ca. 1,5 ha; 27 vermessene Parzellen mit unterschiedlichen Flächengrößen (500 - 800 m <sup>2</sup> ), davon 5 verkauft
Erschließungszustand	innere Erschließung teilweise vorhanden (Baustraßen, Wasser, Abwasser, Telekom, Elektroenergie)
Wesentliche Festsetzungen	- reines Wohngebiet - Einzel- und Doppelhäuser in zweigeschossiger (davon ein Dachgeschoss) offener Bauweise - GRZ 0,3 - Satteldach 39° - 47°
Weitere Angaben zum Objekt	Beispiele für Kaufpreise (Erschließungsbeiträge enthalten): - Grundstück Bahnhofstraße 1 mit 521 m <sup>2</sup> zum Festpreis von 21.000 € (Baulandpreis 11,76 €/m <sup>2</sup> ) - Grundstück Alte Gärtnerei 19 mit 721 m <sup>2</sup> zum Festpreis von 29.000 € (Baulandpreis 11,76 €/m <sup>2</sup> ) Die einzelnen Verkaufspreise sind insbesondere von Lage und Grundstücksgröße abhängig.

<b>Gemeinde</b>	<b>16909 Zaatzke</b>
Bezeichnung	Ehemalige Landverkaufsstelle in der Dorfstraße 15
Eigentümer	Gemeinde Zaatzke
Anzahl und Größe der Bauparzellen	Grundstückslage: Eckgrundstück, freistehend, Dorfmitte, 6 km zur Stadt Wittstock; Autobahnauffahrt: Hamburg - Berlin - Rostock 10 min.
Erschließungszustand	Versorgung: Strom, Wasser und Abwasser, Telefon
Weitere Angaben zum Objekt	Baujahr und Bauweise: Teilgrundsubstanz ca. 1900, Um- und Anbau ca. 1970 Geschosse: 1 Vollgeschoss Außenwände: Mauerwerk, verputzt, teilweise Wandfliesen Decken: Lehmstakendecke im Altbereich, Deckenplatten an Brettbinderunterkonstruktion im Anbaubereich Fenster: Holzeinfachfenster, Holzschäufenster Türen: Sprelacart-Außentür, Metall-Außentüren, einfache Wabeninnentüren Bodenbeläge: Massivfußboden mit Terrazzoplattenbelag, PVC-Belag Heizung: Zentralheizung auf Kohlebasis Sanitäreanlagen: einfacher WC-Bereich Elektroinstallation: Alt-Installation Verhandlungspreis: 20.000 Euro

Ansprechpartner für alle Objekte ist: Amt Heiligengrabe/Blumenthal, Am Birkenwäldchen 1a, 16909 Heiligengrabe, Frau Madjar, Tel.: 033962/67-320

## Veranstaltungen

### Veranstaltungen der Gemeinden des Amtsbereiches und der Umgebung

Datum	Ort	Ereignis
07.06.	Zaatzke	Bürgersportfest
08.06.	Blesendorf	Pfingstfest
14.06.	Heiligengrabe	25 Jahre Gemischter Chor Heiligengrabe
21.06.	Blesendorf	Dorffest
21.06.	Dahlhausen	Kirchengemeindefest
21.06.	Wernikow	90 Jahre Freiwillige Feuerwehr
27.-29.06.	Wittstock	Altstadtfest
28.06.	Maulbeerwalde	Sportfest
28.+29.06.	Rosenwinkel	Reit-, Spring- und Fahrturnier
05.07.	Horst	13. Volleyballturnier

### Blumenthal

#### Tag der offenen Tür in der Grundschule Blumenthal

Die Grundschule Blumenthal lädt alle Kinder, Eltern und Interessierte aus Blumenthal und Umgebung zum Tag der offenen Tür am **14. Juni 2003** ein.

Beginn: 9:30 Uhr

#### Programm der Schüler:

Ausstellung

Tombola

Kaffeestube

Öffnung der Heimatstube

Um 11.00 Uhr findet ein Schülerkonzert unter der Leitung von Frau Kuprikow statt.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

*Grundschule Blumenthal*

### 13. Horster Volleyballturnier

Das Volleyballturnier in Horst findet in diesem Jahr am 05. Juli 2003 statt. Es beginnt um 9.30 Uhr auf dem Horster Sportplatz. Erwartet werden acht Männer- und fünf Frauenmannschaften aus den umliegenden Dörfern unserer Gemeinde.

Begleitet wird der Tag neben den sportlichen Wettkämpfen u. a. von einem Schießstand der Jagdgenossenschaft Blumenthal/ Grabow, einer Springburg und vielen Kinderspielen, bei denen es wie jedes Jahr schöne Preise zu gewinnen gibt.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt, es gibt Leckeres vom Grill, Kaffee und Kuchen und was das Herz sonst noch begehrt.

Am Abend wird im Festzelt bei hoffentlich bester Laune ordentlich getanzt. Dazu laden wir alle Bürger unserer Gemeinde herzlich ein.

## **Zaatzke Bürgersportfest**

Auch in diesem Jahr veranstaltet der BSV Schwarz Weiß Zaatzke am Pfingstsonnabend - dem 7. Juni 2003 - ein Bürgersportfest. Wie in den vergangenen Jahren wollen wir auch diesmal unseren Freizeitkickern die Möglichkeit geben, ihr Können unter Beweis zu stellen.

Bei ausreichender Teilnahme wollen wir wieder in zwei Staffeln spielen. Die beiden Erstplatzierten jeder Staffel aus der Vorrunde spielen dann über Kreuz die Finalteilnehmer und die Teilnehmer des Spiels um Platz 3 aus. Der Gewinner erhält den Wanderpokal. Die Spielzeit beträgt 1 x 12,5 min. Gespielt wird auf Kleinfeld 1:6 (1 Torwart + 6 Feldspieler). Beginnen wollen wir um 13.00 Uhr.

Im Interesse der Sicherheit wird auf übliche Fußballschuhe mit Stollen verzichtet. Spieler mit derartigen Schuhen werden nicht zugelassen. Deshalb sollte sich jeder Spieler im Vorfeld um geeignete Turnschuhe bemühen.

Folgende Mannschaften sind gemeldet:

- |                  |                                |
|------------------|--------------------------------|
| 1. Glienicke     | 8. FFw Zaatzke                 |
| 2. Volkwig       | 9. Anglerverein                |
| 3. Jabel         | 10. Vorstand / Betreuer        |
| 4. Wernikow      | 11. Baumann & Klausen          |
| 5. Blesendorf    | 12. Sponsoren                  |
| 6. Maulbeerwalde | 13. Gesamtschule Heiligengrabe |
| 7. JC Zaatzke    |                                |

Für ein buntes Rahmenprogramm ist gesorgt.

Der Vorstand  
BSV Schwarz Weiß Zaatzke



## Heiligengrabe

### Veranstaltung der Volkssolidarität

Am 04. Juni 2003 findet um 14.00 Uhr in der Kita Heiligengrabe ein Grillnachmittag der Volkssolidarität statt. Alles Rentner und Vorruehständler sind dazu herzlich eingeladen.

### *Volkssolidarität Heiligengrabe*

### Veranstaltungen des Klosters Stift zum Heiligengrabe

#### Sommerkonzerte (jeden Sonnabend um 19.00 Uhr)

Datum	Ort	Konzert
14.06.	Stiftskirche	<b>Meditation für Flöte und Orgel</b> – Werke von Bach, Genzmer, Berthier u. a. Eckart Haupt – Flöte, Dresden und Henry Schädlich – Orgel, Eckernförde
21.06.	Heiliggrabkapelle	<b>Skandinavische Musik für Frauenstimmen</b> Verena Rein – Sopran; ensemble einklang, Berlin; Leitung und Orgel – Rainer Killius
28.06.	Heiliggrabkapelle Benefizkonzert	<b>Camerata musica „Jean Baptiste Loeillet“, Berlin;</b> Kammerkonzert mit Werken aus der Zeit des Barock Erdmute Fehr – Alt und Querflöte; Bernadette Weigmann – Blockflöte; Hartmut Fehr – Querflöte; Bettina Henke – Violoncello; Johannes Mehlhorn – Cembalo
05.07.	Heiliggrabkapelle	Johann Sebastian Bach Kantate „Ich bin vergnügt in meinem Glücke“ Motette „Nun lob, mein Seel, den Herren“ u. a. Bärbel Bader – Sopran; Rachel Bader – Violoncello; Birgit Schmieder – Oboe d’amore <b>Vokalensemble und Barockensemble der Kantorei Berlin – Neuwestend</b> auf historischen Instrumenten; Leitung: Helmuth Pein

- Ab April 2003 Wiedereröffnung der Ausstellung „Lebenswerke von Frauen“

- Klosterführungen (Treffpunkt Kapelle):  
vom 01.04. bis 31.10.:  
Di – Sa: 11.00 und 14.00 Uhr  
So. 12.30 und 14.00 Uhr

Gruppenanmeldungen erbitten wir rechtzeitig unter:  
033962/80820 oder 50381 (Frau Schwede)

Preise: pro Person 3 €(ermäßigt 1,50 €)  
Gruppen pro Person 2 €

#### Kontakt unter:

Kloster Stift zum Heiligengrabe  
Stiftgelände 1  
16909 Heiligengrabe  
Tel.:033962/8080 (Stiftsverwaltung)



Fax:033962/80830

E-Mail: [klosterstiftzumheiligengrabe@t-online.de](mailto:klosterstiftzumheiligengrabe@t-online.de)

## **Vorankündigung für Juli 2003**

### **Zaatzke**

#### *Sommerfest für Kinder*

Am Freitag, dem 11.07.2003, findet auf dem Gelände der Kindertagesstätte „Gänseblümchen“ in Zaatzke das diesjährige Sommerfest statt. Die Veranstaltung wird um 15.00 Uhr eröffnet.

Im Vorfeld werden die Kinder der größeren Gruppen ein kleines Programm aufführen.

Anschließend wollen wir unsere Schulanfänger verabschieden.

Durch das Programm mit Musik, Spiel und Spaß führt Günter Lutz aus Wittstock.

Neben toller Musik gibt es auch Unterhaltsames für alle Beteiligten.

Für unsere Kinder und Gäste gibt es Kaffee und frischen Kuchen, der von den Muttis gebacken wurde. Der Erlös kommt der Kita zugute. Auch für Bratwurst, Getränke und Eis ist durch den *Zaatzker Hof* bestens gesorgt.

Alle Eltern, Großeltern und natürlich alle Bürger der Gemeinde, insbesondere unsere Rentner und Vorruehändler sind herzlich eingeladen.

Gegen 18.00 Uhr wollen wir das Sommerfest ausklingen lassen.

H. Lewandowski

Kindertagesstätte „Gänseblümchen“

## Geburtstagsgrüße im Monat Juni

**Die Bürgermeister der Gemeinden gratulieren allen Rentnern, die im Monat Juni Geburtstag haben, recht herzlich.**

### **Blandikow**

05.06.2003	Leonarda Täger	zum 72. Geburtstag
08.06.2003	Elsbeth Kruggel	zum 70. Geburtstag
24.06.2003	Gertrud Sturzebecher	zum 74. Geburtstag
24.06.2003	Hanny Meusburger	zum 71. Geburtstag
25.06.2003	Edith Leder	zum 72. Geburtstag

### **Blesendorf**

02.06.2003	Hannelore Hlouschek	zum 73. Geburtstag
06.06.2003	Helga Hänslar	zum 71. Geburtstag
19.06.2003	Karin Schulz	zum 61. Geburtstag
19.06.2003	Manfred Schulze	zum 65. Geburtstag
26.06.2003	Elli Queiser	zum 74. Geburtstag

### **Blumenthal**

02.06.2003	Ursula Schmidt	zum 62. Geburtstag
03.06.2003	Gerda Thielemann	zum 84. Geburtstag
06.06.2003	Günter Ballin	zum 74. Geburtstag
13.06.2003	Ingeborg Manka	zum 81. Geburtstag
16.06.2003	Editha Linke	zum 81. Geburtstag
16.06.2003	Ursula Pinczak	zum 70. Geburtstag
18.06.2003	Horst Schimmelpfennig	zum 66. Geburtstag
24.06.2003	Herbert Förster	zum 67. Geburtstag
24.06.2003	Ingrid Birk	zum 62. Geburtstag
26.06.2003	Rudolf Jesse	zum 80. Geburtstag
27.06.2003	Lizarda Kusserow	zum 72. Geburtstag

### **Grabow**

11.06.2003	Hans-Joachim Bork	zum 70. Geburtstag
22.06.2003	Roswita Dräger	zum 62. Geburtstag
26.06.2003	Helga Klonowski	zum 63. Geburtstag

### **Heiligengrabe**

01.06.2003	Gertrud Hillme	zum 73. Geburtstag
06.06.2003	Gerda Steinkopf	zum 72. Geburtstag
06.06.2003	Helmut Melka	zum 67. Geburtstag
08.06.2003	Henning Holtz	zum 65. Geburtstag
10.06.2003	Anton Langkau	zum 72. Geburtstag
18.06.2003	Erhard Beelitz	zum 70. Geburtstag
25.06.2003	Günter Ostwald	zum 72. Geburtstag
26.06.2003	Loni Jennrich	zum 82. Geburtstag
29.06.2003	Johanna Kohnert	zum 93. Geburtstag
29.06.2003	Gerda Seemann	zum 72. Geburtstag
30.06.2003	Ingrid Ahnert	zum 64. Geburtstag

### **Jabel**

27.06.2003 Adelheid Hartwig zum 68. Geburtstag

### **Liebenthal**

20.06.2003 Johanna Streng zum 81. Geburtstag

21.06.2003 Wilhelm Holtz zum 79. Geburtstag

24.06.2003 Natalie Dittmann zum 79. Geburtstag

30.06.2003 Barbara Gerks zum 60. Geburtstag

### **Maulbeerwalde**

11.06.2003 Waltraud Iczak zum 68. Geburtstag

15.06.2003 Marta Jelsch zum 82. Geburtstag

17.06.2003 Max Franz zum 76. Geburtstag

20.06.2003 Waltraud Franz zum 73. Geburtstag

29.06.2003 Hilda Fittkau zum 64. Geburtstag

### **Papenbruch**

02.06.2003 Alois Geschwentner zum 73. Geburtstag

07.06.2003 Hubert Schmidt zum 74. Geburtstag

21.06.2003 Ella Östreich zum 61. Geburtstag

### **Rosenwinkel**

17.06.2003 Erika Kolodzik zum 61. Geburtstag

### **Wernikow**

01.06.2003 Ingrid Havemann zum 62. Geburtstag

10.06.2003 Frieda Held zum 76. Geburtstag

23.06.2003 Johanna Wichert zum 69. Geburtstag

### **Zaatzke**

01.06.2003 Gerda Riedel zum 77. Geburtstag

04.06.2003 Hilda Wegner zum 80. Geburtstag

04.06.2003 Hannelore Grubbert zum 72. Geburtstag

04.06.2003 Jutta Schmidt zum 63. Geburtstag

10.06.2003 Käthe Bismark zum 76. Geburtstag

20.06.2003 Elfriede Neumann zum 70. Geburtstag

**Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben übernehmen wir keine Gewähr.**

---

## **Impressum**

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Amtsdirektor  
Anspruchspartner: Amt Heiligengrabe/Blumenthal, 16909 Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a  
Telefon: 033962/670, Fax: 033962 / 67333